



Merkblatt betreffend Lohnabrechnung bei Teilzeitarbeit, bei geringen Löhnen und/oder bei gelegentlichen Erwerbstätigkeiten

Stand: Januar 2026

Herausgeber: Ministerium für Gesellschaft und Justiz

Dieses Merkblatt regelt ausschliesslich das Jahr 2026

1. Vorbemerkung

Dies ist ein Merkblatt betreffend Lohnabrechnung bei Teilzeitarbeit, bei geringen Löhnen und/oder bei gelegentlichen Erwerbstätigkeiten mit einem massgeblichen Jahreslohn unter CHF 14'700, sodass keine Versicherungspflicht im Bereich der betrieblichen Personalvorsorge besteht (Stand: Januar 2026). Dieses Merkblatt verschafft lediglich einen allgemeinen Überblick. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die zuständigen Amtsstellen gerne zur Verfügung.

Unter den folgenden Links stehen verschiedene Muster bzw. Formulare zur Verfügung:

Beispiele für Muster bzw. Formulare	Link zu den Mustern bzw. Formularen
Beispiel eines Arbeitsvertrages	https://www.llv.li/de/landesverwaltung/auslaender-und-passamt/erwerbstaeigkeit-ohne-wohnsitznahme/grenzgaengermeldebestaetigung-fuer-ewrstaatsangehoerige-gmb
AHV-Lohndeklaration	www.ahv.li/online-schalter/formulare/ www.ahv.li/online-schalter/ahveeasy
eLohnausweis, eLohnliste und Lohnsteuerabrechnung (jährlich)	https://www.llv.li/de/landesverwaltung/steuerverwaltung/lohn-quellensteuer/elohnausweis-elohnlisten

2. AHV-IV-FAK und ALV

2.1 Wie läuft das Lohnabrechnungsverfahren ab?

Wenn die Funktion als Arbeitgeber beginnt, muss der Arbeitgeber dies den AHV-IV-FAK-Anstalten melden und erhält dann die notwendigen Formulare und Informationen zugestellt. Diese Meldung kann per e-mail an ahv@ahv.li oder telefonisch an 238 16 16 erfolgen.

Beträgt die jährliche Brutto-Lohnsumme des Arbeitgebers für alle seine Arbeitnehmer weniger als CHF 12'000, werden die geschuldeten Beiträge aufgrund der Schlussabrechnung einmal jährlich eingefordert. Die Arbeitgeber erhalten von den AHV-IV-FAK-Anstalten jährlich im Nachhinein das Formular „Lohndeklaration“, das vollständig ausgefüllt und unterzeichnet zu retournieren ist. Dieses Formular kann auch elektronisch im Online-Schalter unter dem Link www.ahv.li/online-schalter/formulare/, Rubrik «1. BE (Beiträge)» erstellt werden.

Möchten Sie die Lohndeklaration online einreichen? Mit AHVeasy erledigen Sie Ihre Lohndeklaration digital, schnell und unkompliziert. Weitere Informationen finden Sie unter dem Link www.ahv.li/online-schalter/ahveeasy

2.2 Wie berechnet sich das beitragspflichtige Einkommen?

In Liechtenstein ist bereits der erste Franken eines Erwerbseinkommens beitragspflichtig. Davor sind total Abzüge von 13.285 % vorzunehmen, die sich wie folgt zusammensetzen:

Beiträge	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
AHV	4.025 %	4.225 %	8.250 %
IV	0.675 %	0.675 %	1.350 %
FAK	0.200 %	1.900 %	2.100 %
Verwaltungskosten	-	0.585 %	0.585 %
ALV	0.500 %	0.500 %	1.000 %
Total	5.400 %	7.885 %	13.285 %

2.3 Wo erhält man Auskünfte?

AHV-IV-FAK-Anstalten

Gerberweg 2
9490 Vaduz

Tel. +423 / 238 16 16 ("Bereich Beiträge" bzw. "Bereich FAK")

Fax +423 / 238 16 00

ahv@ahv.li
www.ahv.li

3. Betriebliche Personalvorsorge bzw. Pensionskasse

Dieser Leitfaden/Merkblatt betrifft lediglich Arbeitsverhältnisse mit einem massgeblichen Jahreslohn unter CHF 14'700, sodass keine Versicherungspflicht im Bereich der betrieblichen Personalvorsorge besteht.

Auskunft:

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Vorsorgeaufsicht
Landstrasse 109 / Postfach 279
9490 Vaduz
Tel. +423 / 236 73 73
Fax +423 / 236 73 74
vve@fma-li.li
www.fma-li.li

4. Krankenpflegeversicherung

4.1 Welche Pflichten hat der Arbeitgeber?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitgeberbeitrag betreffend die obligatorische Krankenpflegeversicherung dem Arbeitnehmer zu vergüten und zu kontrollieren, ob der Arbeitnehmer seiner Versicherungspflicht nachkommt.

4.2 Wie hoch ist der Arbeitgeberbeitrag?

Der Landesdurchschnitt der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beträgt für das Jahr 2026 CHF 361. Der Arbeitgeberbeitrag entspricht der Hälfte des Landesdurchschnitts der Prämien, also CHF 180.50 für Erwachsene. Bei Jugendlichen (d.h. Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr) beläuft sich der Arbeitgeberbeitrag auf CHF 90.25. Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026.

Unter der Annahme, dass ein 100%-Pensum 42 Arbeitsstunden pro Wochen beträgt, was nicht zwingend der Fall sein muss, beträgt der Arbeitgeberanteil für erwachsene Arbeitnehmer z.B. bei 4 Stunden pro Woche CHF 17.20 pro Monat (CHF 180.50/42*4).

Zu beachten ist, dass keine Ausnahme für unregelmässig oder kurzfristig beschäftigte Personen besteht.

5. Kranken(tag)geldversicherung

5.1 Wer ist nicht zu versichern?

Unregelmässig oder kurzfristig beschäftigte Personen sind nicht obligatorisch für Kranken(tag)geld zu versichern. Als unregelmässig beschäftigt gelten Arbeitnehmer, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Arbeitsstunden pro Woche beschäftigt sind. Kurzfristig beschäftigt sind Personen, die in einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis stehen (z.B. Praktikanten, Aushilfen, Gelegenheitsarbeiter).

5.2 Wie hoch ist das Kranken(tag)geld?

Falls eine Versicherungspflicht besteht, muss der Arbeitgeber für seine der Versicherungspflicht unterstehenden Arbeitnehmer eine Kranken(tag)geldversicherung abschliessen, welche bei voller Arbeitsunfähigkeit mindestens 80 % des versicherten Verdienstes beträgt; als versicherter Verdienst gilt der letzte vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bezogene Lohn. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % wird das Krankengeld entsprechend gekürzt.

5.3 Wo erhält man Auskünfte zur Krankenpflege- und Kranken(tag)geldversicherung?

Amt für Gesundheit

Walter Sinn
Äulestrasse 51 / Postfach 684
9490 Vaduz
Tel. +423 / 236 64 61
info.ag@llv.li
www.ag.llv.li

6. Betriebsunfall / Nichtbetriebsunfallversicherung

6.1 Wer ist versichert?

Die liechtensteinischen Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmer gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu versichern. In der Unfallversicherung wird unterschieden zwischen Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber weniger als 8 Stunden beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle zu versichern. Somit ist der Arbeitnehmer auch gegen Nichtbetriebsunfälle (NBU) zu versichern, falls die wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber 8 Stunden oder mehr beträgt.

6.2 Wer hat die Prämien zu tragen?

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten hat der Arbeitgeber zu tragen.

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen zu Lasten des Versicherten bzw. Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber hat den Anteil des Arbeitnehmers vom Lohn abzuziehen und abzuführen. Abweichende Abreden zugunsten des Versicherten bleiben vorbehalten.

6.3 Wo finde ich eine Versicherung?

Ein Register der in Liechtenstein für die Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung zugelassenen Versicherer ist unter dem folgenden Link abrufbar: <https://www.llv.li/service-portal2/amtsstellen/amt-fuer-gesundheit/register-der-unfallversicherungen-01.01.2025.pdf>

6.4 Wo erhält man Auskünfte zur Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung?

Amt für Gesundheit

Stefan Tomaselli
Äulestrasse 51 / Postfach 684
9490 Vaduz
Tel. +423 / 236 73 44
info.ag@llv.li
www.ag.llv.li

7. Steuern

7.1 Wie hoch ist der Steuerabzug?

Bei einem Bruttoerwerb bis zu CHF 40'000 ist ein Steuerabzug von 4 % vorzunehmen.

7.2 Was sind die Pflichten der Arbeitgeber?

Wenn die Funktion als Arbeitgeber beginnt, muss der Arbeitgeber dies der Steuerverwaltung telefonisch oder schriftlich melden. Weitere Informationen hierzu erhält der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin telefonisch unter +423 / 236 68 07 oder per Email an barbara.frick@llv.li.

Der Arbeitgeber muss den Steuerabzug bei der Lohnzahlung abziehen und einbehalten. Zudem muss der Arbeitgeber eine Abrechnung über die einbehaltenden Steuerabzüge mittels Abrechnungslisten (das heisst Lohnsteuerabrechnung und Lohnliste) bis zum 31. Januar des Folgejahres einreichen. Schliesslich hat der Arbeitgeber einen Lohnausweises, worin der Steuerabzug ausgewiesen ist, dem Arbeitnehmer zu übergeben.

Die Lohnsteuerabrechnung, Lohnausweise und Lohnlisten können auch elektronisch unter dem folgenden Link www.llv.li/de/landesverwaltung/steuerverwaltung/lohn-quellen-steuer/elohnausweis-elohnlisten erstellt werden.

7.3 Wo erhält man Auskünfte zu den Steuern?

Liechtensteinische Steuerverwaltung

Natürliche Personen

Robert Beck
Äulestrasse 38/ Postfach 684
FL-9490 Vaduz
Tel.: +423 / 236 67 44
Fax: +423 / 236 68 32
robert.beck@llv.li
www.stv.llv.li

8. Ausländerrechtliche Bestimmungen

8.1 Was gilt im Grundsatz?

Sämtliche ausländische Personen, die in Liechtenstein Erwerbstätigkeit ausüben wollen, unterliegen ausländerrechtlichen Vorgaben.

In allen Fällen hat bei Einritten und Austritten von Beschäftigten unter bm.llv.li eine Beschäftigtenmeldung zu erfolgen (siehe Kapitel 9).

8.2 Welche ausländerrechtlichen Vorgaben gelten bei Erwerbstätigkeit mit Wohnsitz im Inland?

Alle ausländischen Personen, die in Liechtenstein Wohnsitz nehmen und eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, unterliegen der ausländerrechtlichen Bewilligungspflicht.

8.3 Welche ausländerrechtlichen Vorgaben gelten bei Erwerbstätigkeit ohne Wohnsitz (Grenzgängertätigkeit)?

Schweizer Staatsangehörige, die eine Erwerbstätigkeit als Grenzgänger ausüben, unterliegen keiner ausländerrechtlichen Melde- oder Bewilligungspflicht.

Bei EWR-Staatsangehörigen ist die Meldung der Grenzgängertätigkeit binnen zehn Tagen ab Beginn des Arbeitsverhältnisses erforderlich.

Bei Drittstaatsangehörigen mit Wohnsitz im EWR oder der Schweiz muss zwei Wochen vor Arbeitsbeginn um eine Grenzgängerbewilligung angesucht werden. Dabei muss der Nachweis erbracht werden, dass auf dem bewilligungsfreien Arbeitsmarkt keine geeigneten Arbeitnehmer gefunden werden können (sog. Inländervorrang).

8.4 Wo erhält man Auskünfte zum Ausländerrecht?

Ausländer- und Passamt (APA)

Giessenstrasse 3 / Postfach 684

FL-9490 Vaduz

Tel: +423 / 236 61 41

info.apa@llv.li

www.apa.llv.li

9. Beschäftigtenmeldungen

9.1 Wann und wo hat eine Beschäftigtenmeldung zu erfolgen?

Bei Eintritten oder Austritten von Beschäftigten hat zwingend eine Meldung durch den Arbeitgeber zu erfolgen. Die Meldung von Ein- bzw. Austritten der Beschäftigten erfolgt in elektronischer Form und lediglich einmal an die Liechtensteinische Landesverwaltung, welche diese Meldung verwaltungsintern an die AHV-IV-FAK, das Amt für Statistik und gegebenenfalls das Ausländer- und Passamt weiterleitet. Die Daten werden auch von anderen Amtsstellen der Liechtensteinischen Landesverwaltung genutzt.

Die Beschäftigtenmeldung ersetzt jedoch nicht die Einholung einer entsprechenden ausländerrechtlichen Bewilligung beim Ausländer- und Passamt sowie die Anmeldung und Abmeldung an die Familienausgleichskasse (FAK) sowie die Deklaration bei allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen bei der ZPK SAVE (www.zpk.li).

Weitere Informationen und das Online-Meldeformular finden Sie unter dem folgenden Link www.bm.llv.li.

9.2 Wo erhält man Auskünfte zu den Beschäftigtenmeldungen?

Bei Fragen zum allgemeinen Ablauf der Beschäftigtenmeldung

Amt für Statistik

Äulestrasse 51 / Postfach 684

9490 Vaduz

Tel. +423 236 68 76

lur@llv.li

www.bm.llv.li

10. Parallel Tätigkeit in zwei oder mehreren EWR- oder EFTA-Mitgliedstaaten

10.1 Was ist zu beachten, wenn eine beschäftigte Person zusätzlich in der Schweiz, Österreich oder Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgeht?

Personen sind grundsätzlich nur in einem Staat sozialversichert, auch wenn sie in mehreren Staaten arbeiten.

Bei einer parallelen Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren EWR- oder EFTA-Mitgliedstaaten (insbesondere wenn nicht nur in Liechtenstein, sondern zugleich in der Schweiz, Österreich und/oder Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird) besteht in der Regel eine sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht für sämtliches Erwerbseinkommen in nur einem Staat. In welchem Staat eine beschäftigte Person der Sozialversicherungspflicht unterliegt, wird im Einzelfall geprüft.

Der „Träger“, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnort hat (Wohnsitzträger), muss über die Beschäftigung bzw. Tätigkeit informiert werden (in Österreich die Österreichische Gesundheitskasse (OeGK) bzw. die Sozialversicherungsanstalt des Wohnorts, in der Schweiz die Ausgleichskasse des Wohnortes bzw. des registrierten Erwerbseinkommens und in Deutschland die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA)).

10.2 Wo erhält man Auskünfte bei paralleler Tätigkeit mit Wohnsitz in Liechtenstein?

AHV-IV-FAK-Anstalten

Gerberweg 2

9490 Vaduz

Tel. +423 / 238 16 16 ("Bereich Beiträge")

Fax +423 / 238 16 00

ahv@ahv.li

www.ahv.li